Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/531

02. 06. 77

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

Entschließung zum Vorbereitungstreffen am 15. Juni 1977 in Belgrad, vorgeschrieben durch die Schlußakte der Konferenz von Helsinki für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT —

in Anbetracht der Schlußakte der Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, angenommen in Helsinki am 1. August 1975,

in der Erwägung, daß am 15. Juni ein Vorbereitungstreffen der Vertreter der Unterzeichnerstaaten der Schlußakte von Helsinki in Belgrad stattfinden soll,

in der Erwägung, daß diesem Treffen eine Sitzung „auf der Ebene der von den Außenministern benannten Vertreter" folgen soll,

in der Erwägung, daß auf Einladung der Regierung der Schweiz eine Sitzung von Sachverständigen mit dem Ziel stattfinden soll, die Prüfung einer annehmbaren Methode für die friedliche Regelung der Meinungsverschiedenheiten fortzusetzen, um die bestehenden Methoden zu ergänzen und im Hinblick darauf die Ausarbeitung des Entwurfs einer Konvention über ein europäisches System der friedlichen Regelung der Meinungsverschiedenheiten fortzusetzen, das von der Schweiz in der zweiten Phase der Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa vorgeschlagen wurde,

in Anbetracht der Rolle, die die Regierungen der Neun und die Kommission der Europäischen Gemeinschaften bei der Vorbereitung einer gemeinsamen Lösung der auf den Konferenzen von Helsinki und Genf erörterten Probleme gespielt haben,

in der Erwägung, daß die Regierungen der Neun und die Kommission der Europäischen Gemeinschaften erklärt haben, daß sie eine gemeinsame Haltung angesichts der Probleme vorbereiten würden, die in einer Reihe von Sitzungen zu erörtern sind, und zwar erstmals am 15. Juni 1977,

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

in Kenntnis des Berichts des Politischen Ausschusses (Dok. 90/77),

fordert die neun Regierungen der Mitgliedstaaten und die Kommission der Europäischen Gemeinschaften nachdrücklich auf —

1. darauf hinzuwirken, daß alle in der Schlußakte aufgeführten zehn Grundsätze von allen Regierungen der Teilnehmerstaaten eingehalten werden;

2. für die vollständige vorrangige Verwirklichung aller in Helsinki gefaßten Beschlüsse zu sorgen;

Bezüglich der Fragen der Politik der Sicherheit

3. darauf zu dringen, daß alle Teilnehmerstaaten die festgelegten Bestimmungen strikt einhalten, damit ihre Durchführung nicht durch restriktive Haltungen geprägt wird;

4. darauf zu dringen, daß einerseits die Maßnahmen zur Herstellung des Vertrauens uneingeschränkt angewendet und sie andererseits durch weitere Bestimmungen verstärkt werden und daß insbesondere die Verhandlungen über den gegenseitigen und ausgewogenen Abbau der Streitkräfte in Wien zu ersten Schlußfolgerungen führen;

Betreffend die wirtschaftlichen Fragen

5. — sicherzustellen, daß der Begriff der Gegenseitigkeit, wie er in der Schlußakte in der Präambel zu Korb II definiert worden ist, volle Wirksamkeit in den Beziehungen zu den Staatshandelsländern bekommt;
   — aktiv an der multilateralen Durchführung der in Helsinki angenommenen Bestimmungen für Korb II im Rahmen des Wirtschaftsausschusses der Vereinten Nationen für Europa in Genf teilzunehmen;
   — ihre Anstrengungen zur Verbesserung der Bedingungen für Geschäftskontakte und Informationen auf dem Gebiete der Wirtschaft fortzusetzen.
   — ihre Bemühungen zum Abschluß von Handelsabkommen zwischen der Gemeinschaft und den einzelnen Staatshandelsländern auf der Grundlage des Gemeinschaftsvorschlags vom November 1974 fortzusetzen;

6. ihren Beitrag zum Abschluß der Gespräche zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem COMECON beizusteuern, um ihre Zusammenarbeit unter Respektierung der jeweiligen allgemeinen Kompetenzen der beiden Organisationen zu fördern;

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments – 00239009 – vom 27. Mai 1977

Menschenrechte

7. zu erklären, daß der Grundsatz der „Menschenrechte", der in der Schlußakte als Grundsatz der „Achtung der Menschenrechte und der Grundfreiheiten, einschließlich der Meinungs-, Gewissens-, Religionsfreiheit oder Freiheit der Überzeugung" betitelt wird, mit der gleichen Beständigkeit durchgeführt werden muß wie derjenigen, die zur Gewährleistung der korrekten Anwendung der übrigen aufgeführten Grundsätze aufgewendet wird;

8. sich insbesondere für die Freiheit der Verbreitung von Meinungen sowohl durch organisierte Kontakte als auch den unbehinderten Ortswechsel von Personen einzusetzen;

Folgemaßnahmen der KSZE

9. vermittels der Fortführung des in der Schlußakte vorgesehenen multilateralen Prozesses zu gegebener Zeit Maßnahmen zu erörtern, die geeignet sind, eine positive Entwicklung dessen zu gewährleisten, was man gemäß den Vereinbarungen als Folgemaßnahmen der Konferenz von Helsinki bezeichnet;

10. zur Verwirklichung dieses Ziels die Notwendigkeit einer kohärenten Aktion der Neun zu bekräftigen, um den Aufbau Europas mit seinen potentiellen Möglichkeiten beizubehalten;

11. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften sowie den Regierungen und den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.